
**Ausführungs- und Durchführungs-
bestimmungen**
der Geschäftsführung
zum

Regelwerk
Market Maker Munich

Stand: 1. Februar 2017

Börse München

Das Regelwerk Market Maker Munich (nachfolgend auch „**Regelwerk**“) ermächtigt die Geschäftsführung zum Erlass von Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Aufgrund der nachfolgend jeweils in Klammern angeführten Ermächtigungsgrundlage erlässt die Geschäftsführung der Börse München folgende Bestimmungen:

§ 1 Handelszeit
(§ 4 Satz 1 Regelwerk)

- (1) Der Handel im Market Maker Modell erfolgt börsentäglich von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Geschäfte, die nach 20.00 Uhr abgeschlossen werden, gelten grundsätzlich als am darauffolgenden Börsentag geschlossen.
- (2) In Rententiteln endet der Börsenhandel jeweils um 17.30 Uhr.
- (3) Bei Derivativen Wertpapieren, deren Basiswert in Aktien (Einzeltitel oder Basket) besteht, beginnt der Börsenhandel um 9.00 Uhr.

§ 2 Einführung Derivativer Wertpapiere
(§ 8 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Bei Stellung eines Antrages auf Einführung Derivativer Wertpapiere im Sinne von § 14 Abs. (4) Regelwerk in den Handel sind die erforderlichen Stammdaten für jedes Wertpapier vollständig und korrekt in dem Format Derivate XXL oder in vergleichbarer Form der Börse München bzw. der Bayerischen Börse AG mit dem von der Geschäftsführung festgelegten Inhalt und Umfang kostenfrei bereitzustellen und zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Die bereitgestellten Stammdaten werden in das Handelssystem eingepflegt und bilden die Grundlage für den Handel dieser Wertpapiere. Darüber hinaus dienen die bereitgestellten Stammdaten der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten der BBAG bzw. der Börse München gegenüber der jeweils zuständigen Behörde, insbesondere nach Art. 4 MAR und Art. 27 MiFIR.
- (3) Die Einführung Derivativer Wertpapiere kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Antrag auch untätig während des bereits laufenden Börsenhandels erfolgen.
- (4) Der Antragsteller ist verpflichtet, die das jeweilige Wertpapier betreffenden Dokumente (u.a. Prospekt, Emissionsbedingungen, Final Terms, Produktinformationsblatt) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Laufzeitende des jeweiligen Wertpapiers zu archivieren und auf Anforderung der Geschäftsführung an diese zu übermitteln.

§ 3 Auslösung einer Stop-Order
(§§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Stop-Orders werden in der Börsen-EDV hinterlegt und anhand der vom Market Maker eingestellten indikativen Quotes auf ihre Ausführungsnotwendigkeit hin überwacht. Wenn die Geldseite des indikativen Quotes gleich oder kleiner als das Stop-Loss-Order-Limit ist, wird die Stop Order ausgelöst und entsprechend den vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Verkaufsbedingungen in das Orderbuch nach § 17 des Regelwerks Market Maker Munich eingestellt.
- (2) Wenn die Briefseite des indikativen Quotes gleich oder größer als das Stop-Buy-Order-Limit ist, wird die Stop Order ausgelöst und entsprechend den vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Kaufbedingungen in das Orderbuch nach § 17 des Regelwerks Market Maker Munich eingestellt.
- (3) Das unter Absätze (1) und (2) beschriebene Verfahren gilt entsprechend für die Stop-Order-Bestandteile von ereignisgesteuerten Ordertypen nach § 12 des Regelwerks Market Maker Munich.

**§ 4 Besonderheiten der Preisfeststellung bei
Derivativen Wertpapieren**
(§ 14 Abs. 5 Regelwerk)

- (1) Wird nach den Bedingungen im Prospekt ein Derivatives Wertpapier aufgrund des Umstandes, dass der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, wertlos oder wird das Derivative Wertpapier nach einem solchen Ereignis nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt (z.B. Knock-out), hat der Market-Maker die Art und den Zeitpunkt des Ereignisses der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Preisermittlungen nach einem solchen Ereignis erfolgen nur zum fixierten Rücknahmepreis.
- (2) Hat ein Wertpapier nach einem Ereignis gem. Abs. (1) einen Rücknahmepreis und findet ein börsliches Handelsgeschäft nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft aufgehoben.

§ 5 Referenzmärkte
(§ 22 Abs. 2 Regelwerk)

Der Market Maker hat zum Zeitpunkt der Quotierung und der Preisfeststellung die Preise von geeigneten Referenzmärkten zu berücksichtigen. Dabei sind die nachfolgend definierten Korridore zu beachten. Geeignete Referenzmärkte für Market Maker Munich zeichnen sich durch eine sofortige Ausführung, veröffentlichte Orderbuchtiefen, immanente Ausführungssicherheit, durch regelmäßig beste Ergebnisse in einem bestimmten Zeitfenster sowie durch kostengünstige, rechtssichere und risikoaverse Abwicklungsmodalitäten aus.

(1) Aktien bzw. aktienvertretenden Zertifikate

Grundsätzlich ist die Liquiditätsgarantie von der Handelbarkeit der Aktie bzw. des aktienvertretenden Zertifikates (einschließlich ETF) am Heimatmarkt abhängig. Sofern der Heimatmarkt geöffnet hat, wird eine Liquiditätsgarantie abgegeben. Der Market Maker darf zur Deckung seiner Transaktionskosten folgende Auf- und Abschläge zum Geld- bzw. Briefkurs des Referenzmarktes vornehmen:

Markt	Auf-/Abschlag zum Geld- bzw. Briefkurs
DAX, MDAX (Xetra)	EUR 0,01 oder das 2-fache der Minimum-Tick-Size
Europäische Hauptmärkte	0,75%
USA (NASDAQ)	0,5%
USA (NYSE)	0,5%

Wird die jeweilige Gattung am Referenzmarkt nicht in EUR gehandelt, können zusätzlich bis zu 0,5% für die Währungskonvertierung in Ansatz gebracht werden.

Zusätzlich können am Referenzmarkt bestehende steuerliche Vorschriften und regulatorische Vorgaben (wie z.B. Leerverkaufsregime und Buy-in Regularien) der zuständigen Behörden im Quote durch Auf- und Abschläge berücksichtigt werden.

(2) Fonds

Neben der Handelbarkeit sind die Spread- und Liquiditätsgarantien bei Fonds abhängig von der Art des Fonds. Dabei gelten grundsätzlich folgende Garantien:

Instrument	Spread	Liquiditätsgarantie (in EUR)
EUR-Geldmarktfonds	1 Cent	100.000.-
Aktien- und Rentenfonds mit Anlage-schwerpunkt Deutschland	1%	100.000.-
Immobilienfonds und sonstige Aktien- und Rentenfonds	1,5%	500.000.-

(3) Renten

Bei hochliquiden Rentenwerte (wie z.B. Bundesanleihen) beträgt die Liquiditätsgarantie grundsätzlich EUR 500.000.- bei einem maximalen Spread von 2-12 Cent. Nähere Bestimmungen erlässt die Geschäftsführung im Einzelfall.

(4) Derivative Wertpapiere

Bei Derivativen Wertpapieren soll der Spread und die Liquiditätsgarantie des Market Makers mindestens der außerbörslichen Quotierung des Emittenten entsprechen.

§ 6 Qualitätsanforderung an die Quotierung

(§ 22 Abs. 3 Regelwerk)

- (1) Für Quote-Request Anfragen besteht grundsätzlich Quotierungspflicht. Der Market Maker hat organisatorisch sicher zu stellen, dass während regulärer Marktverhältnisse die Quote Request Anfragen unverzüglich beantwortet werden können. Anfragen innerhalb einer Wertpapiergattung werden nach ihrer Zeitpriorität abgearbeitet.
- (2) Unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung geeigneter Referenzmärkte hat der Market Maker für folgende Volumina auf Anfrage zu quotieren:

(a) Aktien, aktienvertretende Zertifikate

Titel	Volumen in EUR
DAX 30	200.000,--
MDAX	75.000,--
TecDAX	75.000,--
Sonstige inländische Aktien	25.000,--
EuroStoxx 50	200.000,--
Europäische Aktien aus Hauptindizes	50.000,--
Sonstige europäische Aktien	25.000,--
Dow Jones 30	100.000,--
Nasdaq 100	75.000,--
Sonstige amerikanische Aktien	50.000,--

(b) Fonds, ETF, ETC

Titel	Volumen in EUR
DAX-ETFs	1.000.000,--
ETFs auf andere Hauptindizes	500.000,--
Sonstige ETFs	100.000,--
ETCs	100.000,--
Investmentfonds	500.000,--

(c) Renten

Titel	Volumen in EUR
Anleihen mit Liquiditätsrating 1*	500.000,--
Anleihen mit Liquiditätsrating 2*	250.000,--
Anleihen mit Liquiditätsrating 3*	100.000,--

*zum Liquiditätsrating : www.gettex.de

Bei Geschäften in auf Fremdwährungen lautenden Rententiteln richtet sich der Wechselkurs nach dem zum Zeitpunkt der Kursfeststellung aktuellen Devisenkurs. Zusätzlich fällt ein geringer, durch den Market Maker festgesetzter, Auf- bzw. Abschlag bei Kauf bzw. Verkauf an. Die zulässigen Auf- bzw. Abschläge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Wahrung	Auf-/Abschlag in EUR
AUD	0,004
BRL	0,03
CAD	0,003
CHF	0,003
CNY	0,04
DKK	0,01
GBP	0,003
HUF	1
IDR	250
INR	0,2
JPY	0,25
MXN	0,06
NOK	0,03
NZD	0,006
PLN	0,02
RUB	0,2
SEK	0,02
SGD	0,003
TRY	0,02
USD	0,003
ZAR	0,06

(d) Derivative Wertpapiere

Produktgruppe	Anzahl	Gegenwert
Anlageprodukte (Stucknotiz)	10.000 Stuck	EUR 10.000,--
Hebelprodukte (Stucknotiz)	10.000 Stuck	EUR 3.000,--
Anlageprodukte (Pro- zentnotiz)		EUR 10.000,-- nominal

(3) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- wenn das Anfragevolumen das Stillhaltevolumen ubersteigt,
- wenn unter Berucksichtigung der Orderbuchtiefe des Referenzmarktes keine kurskontinuierliche Quotierung erfolgen kann,
- wenn am Referenzmarkt der fortlaufende Handel unterbrochen ist,
- wenn der begrundete Verdacht auf Missbrauch des Handelssystems oder die Beeinflussung des Referenzmarktes durch das Einstellen von Orders, um auf die Quotierung des Market Makers einzuwirken, besteht oder
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund technischer Probleme im Bereich des Market Makers, des Borsensystems oder von Datenprovidern nicht moglich ist oder

- bei besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers.
- (4) Bei Derivativen Wertpapieren besteht zusätzlich unter den folgenden Voraussetzungen keine Quotierungspflicht,
- wenn (i) der Handel im Basiswert ausgesetzt ist bzw. (ii) bei einem Basket als Basiswert ein oder mehrere enthaltene Einzeltitel ausgesetzt ist bzw. sind.
 - bei einer besonderen Marktsituation, die durch
 - a) eine außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisermittlung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier bzw. Hedgeinstrument zum Basiswert oder
 - b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder
 - c) die Aussetzung des Basiswerts oder
 - d) einen Feiertag im Heimatmarkt des als Basiswert berücksichtigten Wertpapiers gekennzeichnet ist.

Der Market Maker ist in den genannten Fällen verpflichtet, dies in geeigneter Weise anzuzeigen.

Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market Makers bestehen auch dann, wenn die Quotierung der Briefseite unzumutbar ist. Neben den vorstehend genannten Ausnahmetatbeständen, kann dies insbesondere der Fall sein:

1. sofern eine bestimmte Emission Derivativer Wertpapiere ausverkauft ist (Sold-out), oder
2. sofern sich bei einem Derivativen Wertpapier das ursprüngliche Chance-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich verändert hat, oder
3. sofern bei einem Derivativen Wertpapier außerhalb der Handelszeit des Referenzmarktes des Basiswertes eine vorbestimmte Schwelle indikativ durchbrochen ist (schwebender Knock-out) oder
4. sofern das betroffene Wertpapier durch den Emittenten gekündigt wurde.

Die Verpflichtung des Market Makers, weiterhin eine marktgerechte Quotierung der Geldseite zu übermitteln, besteht fort.

- (5) Die in der Börsen EDV/ Limit-Orderbuch hinterlegten Orders werden anhand der vom Market Maker gestellten indikativen Quotes nach § 22 Abs. 1 des Regelwerks hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit überwacht. Die indikative Quotierung berücksichtigt die Preise für marktgängige Stückzahlen geeigneter Referenzmärkte.

- (6) Der Market Maker ist verpflichtet, eine Quotierungsunterbrechung, die länger als 15 Minuten andauert, der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes für die Quotierungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

Der Market Maker ist verpflichtet anzuzeigen, sobald die permanente Quotierung wieder aufgenommen werden kann. Aus den Meldungen muss klar hervorgehen, welche Wertpapiere betroffen sind. Die Quotierungsunterbrechung wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Börsentagen veröffentlicht. Unabhängig von der Anzeige des Market Makers kann die Geschäftsführung auf der Internetseite www.gettex.de auf Quotierungsunterbrechungen hinweisen. Die Regelung dieses Unterabsatzes (2) gilt nicht, wenn das Wertpapier durch die Börse München vom Handel ausgesetzt ist.

- (7) Der Market Maker hat die Geschäftsführung unverzüglich über außergewöhnliche Marktsituationen an Referenzmärkten und von ihm erkannte Fehler in der Börsen-EDV oder seinen technischen Systemen zu informieren.

§7 Mistrade-Regelung

(§ 34 Regelwerk)

- (1) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne von § 30 Abs. (1) Regelwerk Market Maker Munich wird bei Derivativen Wertpapieren wie folgt bestimmt:
- a. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - i. bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 5% betragen oder mindestens EUR 2,00,
 - ii. bei einem Referenzpreis <= EUR 0,40 muss die Abweichung 10% und mindestens EUR 0,02 betragen
 - b. bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden :
 - i. bei einem Referenzpreis >= 100,00% muss die Abweichung mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
 - ii. bei einem Referenzpreis < 100,00% und >= 60% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 2 Prozentpunkte betragen,
 - iii. bei einem Referenzpreis < 60% und >= 30% muss die Abweichung mindestens 2,5% des Kurswertes und mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen,
 - iv. bei einem Referenzpreis < 30% muss die Abweichung mindestens 1 Prozentpunkt betragen.
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Grenzen halbieren sich bei einer Gesamtschadenssumme ab EUR 10.000,-. Die Gesamtschadenssumme berechnet sich aus der Gesamtzahl aller Geschäfte in Wertpapieren auf den selben Basiswert am gleichen Handelstag.
- (3) Als Referenzpreis gilt der deltaadjustierte Preis des Durchschnitts der letzten 3 Market Maker Quotes vor Eintritt der erheblichen und offenkundigen Abweichung vom marktgerechten Preis, von mindestens einem in seiner Art und Ausgestaltung vergleichbaren Wertpapier („Vergleichswertpapier“) an einem Referenzmarkt desselben Handelstages. Referenzmarkt ist jedes börsliche oder sonstige geeignete Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier Market Maker Quotes in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Für den Fall das kein Vergleichswertpapier zur Verfügung steht, werden an Terminbörsen gehandelte Derivate auf den jeweiligen Basiswert oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – Derivate auf seine

Bestandteile zur Bestimmung des Referenzpreises mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden herangezogen.

- (4) Ein Aufhebungsrecht nach dem IX. Abschnitt des Regelwerks Market Maker Munich besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 100,-- (nachfolgend „**Mindestschadenssumme**“) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Erreichung der Mindestschadenssumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Handelsteilnehmer von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge zur Vereitelung der Antragsvoraussetzung unterschritten wurde. Dies gilt auch für die zeitnahe Erteilung von Aufträgen in mehreren Derivativen Wertpapieren auf denselben Basiswert. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Handelspartner erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet der Handelsüberwachungsstelle die nötigen Informationen zur Beurteilung des Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000,-- ergibt (Anzahl der gehandelten Wertpapiere des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach § 31 Abs. (1) Regelwerk Market Maker Munich nicht möglich ist, kann das Aufhebungsverlangen bis 11.00 Uhr des nächsten Börsentages gestellt werden.
- (6) Für die Bearbeitung eines Mistradeantrages wird vom Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,-- erhoben. Die Geschäftsführung kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint.

Anhang:

Die Geschäftsführung hat auf Grundlage der Börsenordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Soweit diese auch das Market Maker Modell erfassen, werden diese zu Informationszwecken in den Anhang zu diesen Ausführungsbestimmungen Market Maker Munich aufgenommen.

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 und § 23 Satz 2 BörsO

Die Geschäftsführung hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 der Börsenordnung für die Börse München (nachfolgend „**BörsO**“) das Order-Transaktions-Verhältnis (nachfolgend auch „**OTV**“) für die an der Börse München gehandelten Wertpapiere sowie gemäß § 23 Satz 2 BörsO die Tatbestandsvoraussetzungen und die Höhe der Gebühr für eine übermäßige Nutzung der Handelssysteme, „Excessive Usage Fee“ (nachfolgend auch „**EUF**“) wie folgt festgelegt.

§ 1

Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Das Order-Transaktions-Verhältnis wird pro Kalendermonat, zugelassenem Handelsteilnehmer und Wertpapier berechnet. Das OTV ist der Quotient aus der Ordernominale und dem Gesamtbetrag. Die Berechnung des OTV beginnt, wenn eine Grenze von 2.000 Orderereignissen pro Kalendermonat, Wertpapier und Handelsteilnehmer überschritten wird.
- (2) Orderereignisse sind Einstellungen, Änderungen oder Löschungen einer Order. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Einstellung einer neuen Order und damit zweifach gezählt. Stop-Orders werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Ordernominale ist die Gesamtsumme aus der Summe der Einstellungsnominale, der doppelten Summe der Änderungsnominale und der Summe der Löschungsnominale.
- (4) Der Gesamtbetrag ist die Summe aus Ordernominale und Ausführungsnominale.
- (5) Das OTV ist unangemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats größer als 0,995 ist.
- (6) Während außergewöhnlicher Marktlagen kann die Geschäftsführung die Höhe des zulässigen OTV und die Grenze für die Anzahl der Orderereignisse festlegen.

nisse gemäß Absatz 1 Satz 3 an die jeweilige Marktlage anpassen. Die Anpassungen werden bekannt gemacht.

§ 2

Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (Excessive Usage Fee)

- (1) Die Gebühr für die übermäßige Nutzung der Handelssysteme (EUF) wird berechnet, wenn eine Anzahl von 200 Orderereignissen pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer (nachfolgend „**Freigrenze**“) überschritten wird. Bei einer Überschreitung der Freigrenze wird die Anzahl der Orderereignisse mit der Anzahl der zulässigen Orderereignisse pro Handelstag und zugelassenem Handelsteilnehmer verglichen. Die EUF wird anschließend für jedes Orderereignis erhoben, das über die Anzahl der zulässigen Orderereignisse hinausgeht.
- (2) Orderereignisse sind Einstellungen, Änderungen oder Löschungen einer Order. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Einstellung einer neuen Order und damit zweifach gezählt. Stop-Orders werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Anzahl der Orderereignisse ist die Gesamtsumme aus der Anzahl der Einstellungen, der doppelten Anzahl der Änderungen und der Anzahl der Löschungen aller Orders. Die Anzahl der zulässigen Orderereignisse ist die Multiplikation aus der Anzahl der Ausführungen und dem Faktor 15; darüber hinaus gehende Orderereignisse gelten als unzulässig.
- (4) Die Gebühr für unzulässige Orderereignisse im Sinne von Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 beträgt Euro 0,5 pro Orderereignis.
- (5) Während außergewöhnlicher Marktlagen kann die Geschäftsführung die Freigrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 und den Faktor gemäß Absatz 3 Satz 2 an die jeweilige Marktlage anpassen. Die Anpassungen werden bekannt gemacht.

München, den 14.07.2015
Geschäftsführung

Ausführungsbestimmungen

gemäß
28 Abs. 1 BörsO

Die Geschäftsführung erlässt gemäß § 28 Abs. 1 BörsO nachfolgende Ausführungsbestimmung zur Kennzeichnung von Aufträge, die durch algorithmischen Handel im Sinne von § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugt wurden.

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel erzeugten Aufträge und verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Diese Verpflichtung erfasst nur dann auch Aufträge von Handelsteilnehmer auf Basis von Kundenaufträgen, wenn von Kunden empfangene Aufträge durch eigene Handelsalgorithmen verändert und dann in die Börsen-EDV eingegeben werden.

München, den 14.07.2015
Geschäftsführung